



Das neue BGB für alle

DER EHEVERTRAG

In der Umgangssprache benutzt man (*in Rumänisch*) auch die Syntagma *vorehelicher Vertrag* (die aber nicht identisch überlappen mit der Regelung des Ehevertrags).

- Der neue BGB schreibt vor drei Arten von ehelichen Güterständen:
 1. Güterstand der gesetzlichen Gütergemeinschaft,
 2. Güterstand der Gütertrennung,
 3. Güterstand der vereinbarten Gütergemeinschaft
- Die Wahl einer anderen juristischen Güterstand als die gesetzliche Gütergemeinschaft (die einzige gesetzlich erlaubte bis zum Inkrafttreten des neuen BGB), erfolgt über das Abschließen eines *Ehevertrags*: *die Seiten* gehen praktisch von der Güterstand der gesetzlichen Gütergemeinschaft zur Güterstand der vereinbarten Gütergemeinschaft oder sie entscheiden sich für die Güterstand der Gütertrennung;
- Der Ehevertrag wird über eine notariell beglaubigte Urkunde abgeschlossen, mit Einvernehmen aller Seiten, von der Person persönlich ausgedrückt oder über einen Bevollmächtigter mit einer speziellen, beglaubigter Vollmacht mit einem im Voraus bekanntem Inhalt. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen wird mit der absoluten Nichtigkeit der Urkunde bestraft.
- Er kann abgeschlossen werden:
 - vor der Ehe (und tritt dann in Kraft nur ab dem Datum der Eheschließung);
 - während der Ehe (und tritt dann in Kraft ab dem von der Seiten vorgesehenen Datum oder, wenn nicht vorhanden, ab dem Datum dessen Abschließens);

Gegenstand des Ehevertrags

- *Das Gegenstand des Ehevertrags ist die eheliche Güterstand welche die Eheleute wählen als Alternative zur Güterstand der gesetzlichen Gütergemeinschaft*
- der Ehevertrag ist den gesetzlichen Bestimmungen über die gewählte eheliche Güterstand unterworfen, mit Ausnahme der speziellen Fällen wie vom Gesetz bestimmt; andernfalls ist der Vertrag null und nichtig;
- man darf über den Ehevertrag die gemeinsame imperative Regeln aller ehelichen Güterständen nicht brechen
- der Ehevertrag darf die Gleichheit zwischen den Eheleuten, die elterliche Sorge oder die Übertragung der gesetzlichen Erbe nicht verletzen.

Die Vorempfangsklausel (Recht um einen oder mehrere gemeinsame Güter vor der Teilung zu nehmen)

- man kann über dem Ehevertrag bestimmen dass der/die überlebende Gatte unentgeltlich, vor der Erbteilung, einen oder mehrere der gemeinsamen Güter zu sich nimmt, die in Mitbesitz (Eigentumsrecht über einem Teil von einem nicht geteilten Gut) oder Miteigentum sind
- sie kann bestimmt werden zugunsten von jedem Gatten oder nur zugunsten von einem

Projekt „Die Gesetzbücher kommen!“

davon;

- ist nicht dem Anrechnung der Schenkungen unterworfen (Verpflichtung der Nachkommen und des überlebenden Gatten, um die von dem Verstorbenen erhaltene Schenkungen zur Erbschaftsmasse anzurechnen) sondern nur der Minderung der Schenkungen (Beschränkung über gerichtliche Entscheidung der Beschluss einer verstorbenen Person um seine Güter zu schenken, wenn dabei der Pflichtteil von bestimmten Erben beeinträchtigt wurde);
- die Vorausempfangsklausel beeinträchtigt keineswegs das Recht der gemeinsamen Gläubiger um, selbst vor der Ende des Ehevertrags, die Güter zu Verfolgen die Gegenstand der Klausel sind;
- es wird unanwendbar wenn die Gemeinschaft endet während dem Leben der Eheleute, wenn der begünstigte Ehegatte stirbt vor dem bestimmenden Ehegatten oder wenn diese zur gleichen Zeit gestorben sind oder wenn die Güter die Gegenstand davon waren verkauft wurden auf Anfrage der gemeinsamen Gläubigern;
- Die Vollstreckung der Vorausempfangsklausel erfolgt in natura oder, wenn dies unmöglich wäre, über eine Gegenleistung.

Veröffentlichung des Ehevertrags

- Um gegen Dritten gegenüberstellbar zu sein, werden die Eheverträge im Nationalen Notarurkundenrolle der ehelichen Güterstände;
- Nach Beglaubigung des Ehevertrags während der Ehe, oder nach Erhalt der Kopie der Heiratsurkunde (vom Standesamtsbeamter), schickt der öffentlicher Notar, *ex officio*, ein Exemplar des Vertrags zum:
 - o *Standesamt wo die Ehe abgeschlossen wurde*, um dies in der Heiratsurkunde zu einzutragen;
 - o *Nationalen Notarurkundenrolle der ehelichen Güterstände*;
 - o *Die weiteren Veröffentlichungsregister* - je nach Art der Güter, werden die Eheverträge im Grundbuch, beim Handelsregister, als auch in anderen Veröffentlichungsregister wie gesetzlich bestimmt eingetragen (in all diesen Fällen, wird die Nichteinhaltung der speziellen Veröffentlichungspflichten nicht ersetzt durch die Eintragung in der Nationale Notarurkundenrolle der ehelichen Güterstände);
- Diese Verfügungen schließen das Recht von jedem Ehegatte, um die Erfüllung der Veröffentlichungsförmlichkeiten zu beantragen, nicht aus;
- irgendwelche Person darf die Nationale Notarurkundenrolle der ehelichen Güterstände studieren und darf gemäß dem Gesetz die Ausstellung von beglaubigten Auszüge davon beantragen, *ohne irgendwelche Interesse nachweisen zu müssen*;
- der Ehevertrag ist gegen Dritten nur einwendbar in Verbindung mit Urkunden die von diesen mit einem der Ehegatten abgeschlossen wurden, wenn die erwähnten Veröffentlichungsförmlichkeiten erfüllt worden sind oder wenn der Vertrag den Dritten auf eine andere Weise bekannt war. Dies bedeutet dass, wenn eine geheime Akte in Verbindung mit dem ehelichen Güterstand besteht, dann ist es wirksam nur zwischen den Eheleuten und ist gegenüber Dritten nicht einwendbar wenn man nicht beweisen kann das dem Dritten den Inhalt der Akte, wofür keine Veröffentlichungsförmlichkeiten erfüllt worden sind, bekannt war.
- der Ehevertrag ist gegen Dritten nicht einwendbar in Verbindung mit Akten, die von diesen mit irgendwelchen der Ehegatten *vor der Eheschließung* abgeschlossen wurden.

Änderung des Ehevertrags

- der Ehevertrag kann geändert werden vor der Eheschließung, unter derselben Bedingungen gefragt wie für sein Abschließen
- die Verfügungen über die Veröffentlichung bzw. Nichteinwendbarkeit des Ehevertrags sind anwendbar.

Projekt „Die Gesetzbücher kommen!“

Abschließen des Ehevertrags vom Minderjährigen

- der Minderjährige der 16 Jahre alt geworden ist und für zuverlässige Gründen, mit ärztlicher Genehmigung und Zustimmung des gesetzlichen Beschützers, kann heiraten und ein Ehevertrag abschließen oder ändern *nur mit Zustimmung seines gesetzlichen Beschützers* und mit Genehmigung *der Vormundschaftsgerichts*;
- bei Mangel der Zustimmung oder der Genehmigung, ist der Vertrag der vom Minderjährigen abgeschlossen wurde, annullierbar gemäß den gesetzlichen Bestimmungen;
- Die Nichtigkeitsklage kann man nur formulieren wenn ein Jahre seit der Eheschließung verstrichen ist.

Nichtigkeit des Ehevertrags

- Wenn der Ehevertrag nichtig ist oder annulliert wird, wird zwischen den Eheleuten die Güterstand der gesetzlichen Gütergemeinschaft angewandt, ohne dabei die von den bona fide Dritten angeworfene Rechten zu beeinträchtigen.